

Tournee-Vertrag (Entwurf)

zwischen dem Veranstalter:

.....
.....
.....

(im Folgenden kurz: „Veranstalter“)

und dem Vertragspartner:

.....
.....
.....

(im Folgenden kurz: „Musiker“)

1. Vertragsgegenstand/Leistungsumfang

1.1 Vertragsgegenstand:

Der Musiker verpflichtet sich, im Rahmen der Konzert-Tournee des Interpreten/der Gruppe in der Zeit von bis, an insgesamt garantierten und bezahlten Auftritten als Solist und Bandmitglied mitzuwirken.

1.2 Art der Veranstaltung:

Live-Konzert

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

1.3 Tourneetitel:

.....

1.4 Dauer der einzelnen Programmpunkte:

Jeweils ca. 1,5 bis 2 Stunden inklusive allfälliger Zugaben.

1.5 Besetzung der Band:

..... (Vocals, Lyrics)

..... (Guitar)

..... (Bass)

..... (Synth, Electroncis, Percussion)

..... (Sound)

..... (Light)

2. Produktionsbedingungen

2.1 Honorar:

2.1.1 Der Veranstalter verpflichtet sich, für die künstlerische Tätigkeit an den Musiker ein Werkhonorar wie folgt zu entrichten:

Probenhonorar (€ pro Probe)	€
Auftrittsgage (€ pro Auftritt)	€
zuzüglich 10% USt	€
Gesamtsumme	€¹

¹ Häufig vereinbaren die Parteien auch, dass der Veranstalter dem Musiker zusätzlich zum Werkhonorar ein pro Probenstag und in Prozentpunkten des vereinbarten Auftrittshonorars ausgedrücktes Probenentgelt zahlt. Insbesondere für lange Reisen von einem Veranstaltungsort zum nächsten werden mitunter auch (Erschwernis)Zulagen gewährt.

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, http://www.mica.at

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, http://www.h-i-p.at

2.1.2 Mit dem in den Punkten 2.1.1 vereinbarten Entgelt sind sämtliche Honorare und Kosten (Fahrt, Transport, Kostüme etc.) des Musikers im Zusammenhang mit der Aufführung/Darbietung abgegolten. Dazu zählen insbesondere auch die Kosten für die Erfüllung dieses Vertrags, zu entrichtenden Steuern, Abgaben und Versicherungen. Nicht im Entgelt enthalten sind allerdings Versicherungsleistungen aus der Betriebshaftpflichtversicherung des Veranstalters zur Abgeltung von Schäden, die beim Musiker durch Verwirklichung eines von der Betriebshaftpflichtversicherung des Veranstalters gedeckten Risikos entstehen.

2.1.3 Der Veranstalter entrichtet das in den Punkten 2.1.1 präzisierte Honorar wie folgt:

Die Summe aller Auftrittsgagen überweist der Veranstalter längstens drei Tage nach dem letzten Konzert auf das

Konto Nr.; bei der Bank

mit der BLZ; lautend auf

2.2 Unterbringung/Reise

2.2.1 Der Veranstalter organisiert und bezahlt An- und Abreise sowie die Übernachtungen des Musikers. An- und Abreise erfolgen auf dem jeweils kürzesten und schnellsten Weg mit dem/den im - einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden - Anhang/Rider genannten Verkehrsmittel(n):

2.2.2 Sollte der Musiker von der vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Reisemöglichkeit nicht Gebrauch machen, trägt er eventuell anfallende Reisekosten selbst. Wird zwischen den Vertragsparteien als Verkehrsmittel Pkw vereinbart, vereinbaren die Parteien ein Kilometergeld in der Höhe von € 0,37.- zumindest jedoch den amtlichen Satz in seiner jeweiligen Höhe. Die Unterbringung des Musikers erfolgt in Einzelzimmern mit Dusche und WC inklusive Frühstück in gut bürgerlichen Hotels. Der Veranstalter stellt dem Musiker am jeweiligen Veranstaltungsort eine absperrbare und bewachte, mit den Mitmusikern gemeinsam zu benützende Garderobe mit fließendem Warmwasser und WC zur Verfügung.

2.2.3 Auskünfte über Abfahrtszeit und -ort, Auftrittsdaten und -orte, Hoteladressen und -telefonnummern sowie Rückkunftsdaten erteilt der Veranstalter dem Musiker spätestens drei Tage vor Beginn der Tournee schriftlich. Der Veranstalter trägt dafür Sorge, dass die Bühne bei Bedarf beheizt wird.

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

2.2.4 Der Veranstalter sorgt für das Quartier an den jeweiligen Auftrittsorten. Die Kosten für Übernachtung und Frühstück übernimmt der Veranstalter. Alle Extras hingegen (Telefon, Minibar etc.) gehen zu Lasten des Musikers.

2.3 Catering

Der Veranstalter übernimmt die Bereitstellung von alkoholfreien Getränken an Proben- und Aufführungstagen am jeweiligen Veranstaltungsort.

2.4 Technik

2.4.1 Der Veranstalter stellt PA wie auch das Tontechniker-Team am jeweiligen Veranstaltungsort kostenlos bereit und sorgt für die volle Funktionsfähigkeit der PA. Die PA entspricht den technischen Spezifikationen im Anhang dieses Vertrags, der einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags bildet.

2.4.2 Der Transport der (technischen) Ausrüstung und der Instrumente des Musikers erfolgt auf Kosten und Risiko des Veranstalters. Der Veranstalter gewährleistet die Betriebsbereitschaft sowohl der (technischen) Ausrüstung als auch der Instrumente spätestens Minuten vor festgeschriebenem Beginn des jeweiligen Soundchecks² auf der jeweiligen Bühne. Der Auf- und Abbau der technischen Ausrüstung und Instrumente erfolgt durch einen von den Vertragsparteien gemeinsam bestimmten Backline-Roadie auf Kosten und Risiko des Veranstalters. Den Musiker trifft allerdings die Verpflichtung, technische Ausrüstung und Instrumente transportgerecht (Flight-Cases oder andere Transportkoffer) zu verpacken und dem Veranstalter eingangs der Tournee eine detaillierte Liste der von ihm im Rahmen der Tournee verwendeten Ausrüstungsgegenstände zur Verfügung zu stellen.

2.4.3 Als technischen Verantwortlichen macht der Tournee-Veranstalter folgende Person namhaft:

..... (Name)

..... (Adresse)

..... (Telefonnummer)³

² Es empfiehlt sich, den genauen Beginn des Soundchecks im Produktions-Rider festzulegen.

³ Im Gegensatz zur Engagement-Vereinbarung für lediglich einen Life-Auftritt empfiehlt es sich bei einer aus mehreren Konzerten bestehenden Tournee, einen durchgehend für die gesam-

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

2.4.4 Der Veranstalter stellt sicher, dass der/die technische(n) Verantwortliche(n) des Veranstalters durch mindestens kräftige und nüchterne Auf- und Abbauhelfer unterstützt wird/werden. Diese Auf- und Abbauhelfer müssen ab Eintreffen des Lkw am jeweiligen Veranstaltungsort bis zum kompletten Verladen der Anlage nach Ende des Konzerts am Ort des Auftritts/Gastspiels anwesend sein.

2.4.5 Seitens des Veranstalters ist mit Eintreffen der Live-Interpreten und somit auch des Musikers folgende Person für alle das Live-Engagement betreffenden und in dieser Vereinbarung geregelten Angelegenheiten zuständig, insbesondere für die Übernahme der Backstage-Pässe, die Versorgung mit Getränken während der Proben sowie für die Entgegennahme aller organisatorischen Anweisungen vom Veranstalter an den Musiker im Zuge der Veranstaltung:

..... (Name)

..... (Adresse)

..... (Telefonnummer)

2.5 Promotion

Der Musiker verpflichtet sich, dem Veranstalter Material für die Öffentlichkeitsarbeit kostenlos und ohne Eingriff in Rechte Dritter bis spätestens zur Verfügung zu stellen. Konkret erhält der Veranstalter vom Musiker folgendes Material:

..... s/w-Foto(s)

..... Farbfoto(s)

..... Video(s)

..... Biografie(n)

..... eigens für die Tour angefertigte(s) Foto(s) bis spätestens
(Redaktionsschluss für die Anfertigung der Programmfolder)

te Tournee technisch Verantwortlichen bereit zu stellen und nicht eine Vielzahl an einzelnen technischen Verantwortlichen, die erst vor Ort eingewiesen werden.

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, http://www.mica.at

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, http://www.h-i-p.at

3. Exklusivität

3. Der Musiker wird bis Wochen vor dem Tourneebeginn im Einzugsgebiet keine Konzerte durchführen.

4. Leistungsstörungen/Schadenersatz

- 4.1 Bei Auftreten technischer Probleme, die nicht vom Musiker zu verantworten sind (z.B. unzureichende oder lebensgefährliche Stromversorgung, einsturzgefährdete oder nicht abgesicherte Bühne, gefährliche Bühnenaufbauten, nicht überdachte Bühne bei Freiluftkonzerten) und die Leib und Leben des Musikers und/oder der am Konzert beteiligten Begleitmusiker oder anderer Personen der unter Punkt 1.5 festgeschriebenen Besetzung gefährden können, ist der Musiker bis zur Behebung dieser Probleme von der Soundcheck- und Auftrittsverpflichtung bei Fortbestehen des unter Punkt 2.1 festgeschriebenen Gegenanspruchs entbunden.
- 4.2 Der Musiker verpflichtet sich, für alle Schäden (insbesondere zusätzlich erwachsende Kosten, die im Rahmen dieser Vereinbarung aufgrund leichter bzw. schwerer Fahrlässigkeit seitens des Musikers, seiner Erfüllungsgehilfen oder der von ihm vertraglich engagierten Vertreter dem Veranstalter entstehen), zu haften sowie für Schäden oder unvollständige Rückgabe der vom Veranstalter finanzierten Leihmaterialien aufzukommen.
- 4.3 Der Musiker verpflichtet sich, im Fall der Erkrankung den Veranstalter unverzüglich zu informieren. Der Musiker sorgt sodann in Abstimmung mit dem Veranstalter für eine qualifizierte Vertretung.
- 4.4 Werden die in diesem Vertrag vereinbarten Veranstaltungen ganz oder teilweise durch höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen oder Vorschriften oder durch von Dritten ausgehende Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verhindert, sind beide Vertragsparteien von ihren vorstehend genannten Verpflichtungen befreit. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, einander in diesem Fall unverzüglich zu informieren und eventuelle materielle Schäden so gering wie möglich zu halten. Jede Vertragspartei trägt die ihm in diesem Fall entstandenen Aufwendungen selbst und die Vertragsparteien verzichten wechselseitig auf die Geltendmachung weiterer Ansprüche, sofern nicht ein Ersatzanspruch gegenüber Dritten besteht.
- 4.5 Bei Nichterbringung oder nur teilweiser Erbringung der Leistung gemäß diesem Vertrag verpflichtet sich der Musiker, dem Veranstalter ein Pönale in der Höhe des jeweiligen Honorars zu bezahlen, dies unter Verzicht auf Herabsetzung, Minderungsrecht und unter

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

Verzicht auf eine allfällige Kompensation. Das Pönale ist nach schriftlicher Fälligkeit umgehend zu bezahlen. Diese Regelung gilt umgekehrt auch für den Veranstalter. Ausgenommen von der Pönaleverpflichtung ist eine Nichtleistungserbringung aus Gründen höherer Gewalt.

5. Rechte, Lizenzen

- 5.1 Der Musiker gewährleistet, über sämtliche für den Abschluss und die Erfüllung dieses Vertrags notwendigen Rechte wie z.B. Urheber-, Leistungsschutz- und Kennzeichenrechte zu verfügen und den Veranstalter für Ansprüche Dritter in Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrags schad- und klaglos zu halten. Die Abgeltung dieser Rechte ist im vereinbarten Honorar enthalten.
- 5.2 Allfällige Autorenschutzgebühren, Aufführungslizenzen und Notenmaterialeinhebühren gehen zu Lasten des Veranstalters. Die Verwendung von urheberrechtlich geschütztem oder sonst wie zahlungspflichtigem Material wurde anlässlich des Vertragsabschlusses mit dem Veranstalter abgestimmt. Soweit darüber hinausgehendes Material Verwendung finden soll, verpflichtet sich der Musiker, eine Abstimmung mit dem Veranstalter bis spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung durchzuführen, anderenfalls die sich daraus ergebenden Kosten zu Lasten des Musikers gehen. Der Musiker haftet für Schäden oder unvollständige Rückgabe der vom Veranstalter finanzierten Leihmaterialien.
- 5.3 Der Veranstalter verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße und deutliche Nennung des Musikers bei den Konzerten, deren Ankündigung und sonstiger Werbung zu sorgen (insbesondere auf Plakaten, in Rundfunkansagen, in Programmheften etc.). Eine Werbung für Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Musikers zulässig. Dies gilt jedoch nicht für das Sponsoring der Konzertveranstaltung durch öffentliche Stellen (z.B. Bundesministerium für Unterricht und Kunst, Kulturämter etc.).
- 5.4 Der Veranstalter übernimmt die Klärung und Bezahlung aller urheberrechtlichen Ansprüche (AKM etc.) und sorgt auf eigene Kosten für die erforderlichen Zustimmungen. Er hält den Musiker insoweit schad- und klaglos und zwar einschließlich bei gerichtlichen Kosten einer allfälligen Rechtsvertretung.

6. Aufzeichnung

- 6.1 Die Veranstaltung wird/wird nicht (Unzutreffendes ausstreichen) durch Rundfunk und/oder Fernsehen aufgezeichnet.

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

- 6.2 Falls eine Aufzeichnung zu kommerziellen Verwertungszwecken erfolgt, werden die Vertragsparteien diesbezüglich eine zusätzliche Vereinbarung treffen. Eine Aufzeichnung einer oder mehrere Vorstellungen zu Dokumentationszwecken des Veranstalters ohne kommerzielle Verwertung ist gestattet und frei. Die vertragsgegenständlichen Darbietungen (Proben und Aufführungen) dürfen jedenfalls ohne schriftliche Zustimmung des Musikers weder vervielfältigt, noch verbreitet oder öffentlich wiedergegeben werden, mit Ausnahme aktueller Berichterstattung bzw. Ankündigung. Diesbezüglich vereinbarten die Vertragsparteien, dass Aufnahmen aller Art (Interviews, Proben- und Aufführungsberichte) für Rundfunk, Fernsehen etc., auch ausschnittsweise, nur nach Rücksprache mit dem Musiker stattfinden dürfen. Der Musiker erklärt sein Einverständnis, dass Ausschnitte von Proben und/oder Aufführungen für Nachrichten- oder sonstige Informationssendungen ohne gesondertes Honorar aufgenommen und in einer Gesamtdauer von höchstens Minuten gesendet werden dürfen.

7. Weisungen

7. Dieser Vertrag ist ein Werkvertrag. Der Musiker ist grundsätzlich nicht an Weisungen des Veranstalters gebunden. Er unterliegt keiner bestimmten Arbeitszeit. Der Musiker hat allerdings die jeweils bekannt gegebenen Auftrittszeitpunkte einzuhalten und den in angemessenem Umfang erteilten organisatorischen Anweisungen des Veranstalters Folge zu leisten.

8. Sonstige Bestimmungen⁴

- 8.1 Bei den Auftritten werden die Vertragsparteien alle relevanten behördliche Auflagen und Gesetze berücksichtigen und einhalten. Insbesondere leistet der Musiker dafür Gewähr, dass alle Requisiten und Bühnengegenstände flammenhemmend imprägniert sind und den polizeilichen Bestimmungen des Veranstaltungsorts entsprechen.
- 8.2 Der Musiker sichert zu, dass die Garderobe- und Proberäumlichkeiten nach Beendigung der Probe bzw. Veranstaltung in ordnungsgemäßem Zustand, insbesondere aufgeräumt, hinterlassen werden. Der Musiker wird hierfür Sorge tragen.

⁴ Bei Open-Air-Auftritten empfiehlt sich in jedem Fall die Aufnahme einer Bestimmung, welche die Abhaltung des Konzerts vom Wetter unabhängig macht. Die diesbezügliche Formulierung kann ganz knapp sein. Beispiel: „*Die Veranstaltung findet bei jedem Wetter statt.*“

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

- 8.3 Die Einnahmen aus den Erlösen von Ticket- und Programmheft-Verkauf sowie Sponsoring, Werbung, Garderobe, Buffet und dergleichen verbleiben dem Veranstalter.
- 8.4 Beim Verkauf von Merchandising-Artikeln behält der Veranstalter % der Bruttoeinnahmen ein, gleichgültig ob dieser Verkauf durch das Personal des Veranstalters oder des Musikers erfolgt.
- 8.5 Die Vermittlungsprovision einer etwaig eingeschalteten Agentur geht nicht zu Lasten des Veranstalters.
- 8.6 Der Musiker hat, soweit nicht wirtschaftliche Interessen des Veranstalters dadurch betroffen sind, das Recht, nach Rücksprache mit dem Veranstalter einen eigenen Sponsor einzubringen, wobei die Einnahmen aus dem von dem Vertragspartner eingebrachten Sponsoring für die Veranstaltung im Verhältnis % zu % zwischen Veranstalter und Musiker geteilt werden.
- 8.7 Personenversicherungen schließt der Musiker selbst in eigenem Ermessen ab. Für Schäden, die vor, während oder nach dem Auftritt durch den Musiker, seine Gehilfen oder seine Ausstattung verursacht werden, haftet der Musiker bzw. seine Versicherung. Der Veranstalter schließt eine Veranstalterhaftpflichtversicherung ab und übernimmt Schäden ausschließlich im Rahmen und bis zur Höhe dieser Versicherung. Schäden, aus denen Schadenersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter abgeleitet werden können, sind unverzüglich, spätestens aber am Tag nach dem Eintritt des Schadens dem Veranstalter zu melden und, sofern es der Veranstalter ausdrücklich verlangt, gegebenenfalls auch in die Form einer schriftlichen Darstellung zu bringen. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, spätere oder in anderer Form eingelangte Schadensmeldungen zu erfüllen.
- 8.8 Der Musiker verpflichtet sich, bei Abschluss von Verträgen mit Dritten die ihm in dieser Vereinbarung überbundenen Pflichten an die jeweiligen Vertragspartner zu überbinden bzw. weiterzugeben und den Veranstalter daraus schad- und klaglos zu halten.
- 8.9 Es bestehen keine mündlichen Abreden. Änderungen oder Ergänzungen des gegenständlichen Vertrags bedürfen der Schriftform.
- 8.10 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit dieses Vertrags im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien werden die ungültige Regelung durch eine Klausel ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gewollten am nächsten kommt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, an einer entsprechenden Klarstellung des Vertragstextes mitzuwirken. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken dieses Vertrags.

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

8.11 Für etwaige Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis sowie über dessen Bestehen oder Nichtbestehen ist das die Handelsgerichtsbarkeit in ausübende Gericht zuständig.

....., am

.....
Veranstalter

.....
Musiker

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, http://www.mica.at

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, http://www.h-i-p.at